



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 25. Februar 2026

www.stadt-salzburg.at

19. Kundmachung

Anpassung Subventionsrichtlinien - Korrektur eines Redaktionsfehlers

GZ: MD/00/71624/2025/010

Anpassung Subventionsrichtlinien - Korrektur eines Redaktionsfehlers,

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 4.2.2026 die Änderung des am 10.12.2025 durch den Gemeinderat beschlossen und am 16.12.2025 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg kundgemachten § 6 der Subventionsrichtlinien der Stadt Salzburg mit sofortiger Wirkung wie folgt beschlossen:

„Verwendung der Förderungsmittel und Förderungskontrolle § 6

- (1) Der/Die Förderungswerber:in hat die erhaltenen Förderungsmittel nach den Auflagen, Bedingungen und Befristungen der Stadtgemeinde Salzburg, ihrer Widmung entsprechend, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwenden. Die Stadtgemeinde Salzburg kann sich Sicherstellungen vorbehalten.
- (2) Wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben, hat dies der/die Förderungsempfänger:in der für die Förderung zuständigen Dienststelle des Magistrates umgehend mitzuteilen.
- (3) Der/Die Förderungswerber:in hat der zuständigen Dienststelle des Magistrates die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadt festgelegten Form nachzuweisen. Er/Sie hat über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der zweckrichtigen Verwendung der Fördermittel notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Stadtgemeinde Salzburg ist berechtigt, die Gebarung des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte dritte Personen, z. B. Wirtschaftsprüfer:innen, zu überprüfen, wenn sie dies zur Beurteilung der zweckrichtigen Verwendung der Fördermittel für notwendig erachtet.
- (4) Bei Jahresförderungen können Mittel in Höhe von 3 Monatsanteilen der gewährten Förderung in begründeten Einzelfällen auf das nächste Jahr übertragen werden. Bei anderen Förderungen kann durch die mit der Förderungsvergabe betraute Abteilung in begründeten Einzelfällen eine Fristerstreckung für deren Realisierung erfolgen, sofern die Widmung der Förderung im Wesentlichen unverändert bleibt. Über diese



Bestimmungen hinausgehende, wesentliche Änderungen sind dem ursprünglich beschlussfassenden Organ zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Der/Die Förderungsempfänger:in verpflichtet sich, auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen, möglichst unter Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen.

(6) Der/Die Förderungsempfänger:in stimmt zu, dass seine/ihre Gebarung bzw die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung sowie die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch den Stadtrechnungshof geprüft werden dürfen und dass der Prüfbericht des Stadtrechnungshofes mit den Ergebnissen der Überprüfung (Feststellungen) und Empfehlungen von der Stadt veröffentlicht werden darf."

Der Bürgermeister:

Bernhard Auinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>